

Bericht und Antrag

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zu dem Übereinkommen vom 29. Oktober 1971 zum Schutz der
Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer
Tonträger**

— Drucksache 7/121 —

A. Problem

Das unerlaubte Nachpressen von Schallplatten und die unerlaubte Vervielfältigung von bespielten Tónbändern haben in vielen Teilen der Welt ein bedrohliches Ausmaß erreicht. Ein Schutz gegen diese Mißbräuche ist international bisher nicht ausreichend gesichert.

B. Lösung

Das am 29. Oktober 1971 in Genf unterzeichnete Übereinkommen, dessen hier vorliegendes Vertragsgesetz der Rechtsausschuß einmütig billigt, verpflichtet die Vertragsstaaten, den Hersteller von Schallplatten und Tonbändern gegen unerlaubte Vervielfältigung sowie gegen die Einfuhr und den Vertrieb von Vervielfältigungsstücken zu schützen. Eine Vereinheitlichung der Rechtsgrundlage für diesen Schutz ist dagegen nicht vorgesehen. Der Entwurf des Vertragsgesetzes wählt hierfür entsprechend der für Inländer geltenden Regelung den Schutz nach § 85 des Urheberrechtsgesetzes. Zur Klarstellung, daß auch strafrechtlicher Schutz gegeben wird, empfiehlt der Rechtsausschuß eine entsprechende Ergänzung des Artikels 2 Abs. 1 des Vertragsgesetzes.

C. Alternativen

zum Gesetzentwurf wurden außer der empfohlenen Ergänzung im Rechtsausschuß nicht erörtert.

D. Kosten

keine

A. Bericht der Abgeordneten Thürk und Dr. Stienen

I.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 15. Sitzung am 16. Februar 1973 den Gesetzentwurf dem Rechtsausschuß überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat die Vorlage in seiner 15. Sitzung am 19. September 1973 und in seiner 16. Sitzung am 21. September 1973 beraten und empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf mit der vom Ausschuß beschlossenen neuen Fassung des Artikels 2 Abs. 1 anzunehmen.

II.

Das am 29. Oktober 1971 in Genf unterzeichnete Übereinkommen ist gegen die weltweit verbreitete unerlaubte Vervielfältigung von Tonträgern gerichtet. Die zahlreichen kommerziell arbeitenden Unternehmen, die in verschiedenen Teilen der Welt Millionen von Schallplatten und Tonbändern durch Kopieren von Originaltonträgern ohne Einwilligung der Hersteller der Originaltonträger herstellen und vertreiben, schädigen durch den von ihnen verursachten Rückgang im Absatz der Originaltonträger nicht nur die Hersteller der Originaltonträger, sondern auch die Urheber und ausübenden Künstler, deren Werke und Darbietungen auf die Tonträger aufgenommen worden sind und die häufig prozentual am Erlös aus dem Verkauf der Originaltonträger beteiligt sind. Dieser Ubelstand konnte im internationalen Bereich bisher nicht wirksam bekämpft werden.

Um diese Lücke im internationalen Recht zu schließen, verpflichtet das neue Übereinkommen die Vertragsstaaten, den Hersteller von Tonträgern dagegen zu schützen, daß

- a) ohne seine Einwilligung zur Verbreitung an die Öffentlichkeit bestimmte Vervielfältigungsstücke angefertigt werden,
- b) unerlaubt hergestellte Vervielfältigungsstücke zum Zwecke der Verbreitung an die Öffentlichkeit eingeführt werden,
- c) solche Vervielfältigungsstücke an die Öffentlichkeit verbreitet werden.

Das Übereinkommen beschränkt sich bewußt auf den Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen diese drei Handlungen, um eine möglichst baldige

weltweite Ratifizierung zu ermöglichen. Die nicht genehmigte Herstellung von Vervielfältigungsstücken für Sendezwecke durch Sendeunternehmen wird daher ebensowenig von dem Übereinkommen erfaßt wie die Verwendung solcher Vervielfältigungsstücke für Funksendungen. Dies ergibt sich aus der Verwendung des Ausdrucks „Verbreitung an die Öffentlichkeit“, der in Artikel 1 Buchstabe d des Übereinkommens ausdrücklich definiert ist als „Handlung, durch die Vervielfältigungsstücke eines Tonträgers der Allgemeinheit oder einem Teil der Allgemeinheit unmittelbar oder mittelbar angeboten werden“. Nicht erfaßt werden weiterhin die Vervielfältigung und Verwendung von Tonträgern zu privaten Zwecken.

III.

Der Rechtsausschuß billigt einmütig den Entwurf des Vertragsgesetzes zu dem Übereinkommen. Er ist der Ansicht, daß der Mißstand der unerlaubten Vervielfältigung von Schallplatten und Tonbändern im internationalen Bereich abgestellt werden muß und daß daher die Ratifizierung des Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland geboten ist.

Der Rechtsausschuß billigt ebenfalls die dem Entwurf des Vertragsgesetzes zugrunde liegende Absicht, den Herstellern von Tonträgern nicht nur zivilrechtlichen, sondern auch strafrechtlichen Schutz zu gewähren. Angesichts des Ausmaßes, das die unerlaubte Vervielfältigung von Tonträgern erreicht hat, und in Anbetracht des erheblichen Schadens, der daraus für die Hersteller der Tonträger erwächst, erscheint es angemessen, die Strafvorschrift des § 108 Nr. 5 des Urheberrechtsgesetzes, die auf die unerlaubte Verwertung von Tonträgern, deren Hersteller in der Bundesrepublik Deutschland geschützt sind, allgemein Anwendung findet, auch hinsichtlich derjenigen Tonträger anzuwenden, deren Hersteller durch das vorliegende Vertragsgesetz geschützt werden. Der Verdeutlichung halber hat der Rechtsausschuß durch die Neufassung des Artikels 2 Abs. 1 des Entwurfs auch die Strafvorschrift des § 108 Nr. 5 des Urheberrechtsgesetzes ausdrücklich für anwendbar erklärt. Daraus folgt zugleich, daß auch die Vorschriften der §§ 109 bis 111 des Urheberrechtsgesetzes, die sich auf alle Straftaten nach den §§ 106 bis 108 dieses Gesetzes beziehen, Anwendung finden.

Bonn, den 1. Oktober 1973

Thürk Dr. Stienen

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 7/121 — mit der Maßgabe anzunehmen, daß Artikel 2 Abs. 1 folgende Fassung erhält:

„(1) Angehörige eines Vertragsstaats des Übereinkommens und Unternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat des Übereinkommens genießen vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland an für ihre Tonträger die in § 85 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1273), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 10. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2081), vorgesehenen Rechte mit der Maßgabe, daß Schutz nur gegen die in Artikel 2 des Übereinkommens genannten Handlungen gewährt wird. Bei Verletzung dieser Rechte ist auch § 108 Nr. 5 des Urheberrechtsgesetzes anzuwenden.“

Bonn, den 1. Oktober 1973

Der Rechtsausschuß

Dr. Lenz (Bergstraße)

Vorsitzender

Thürk Dr. Stienen

Berichterstatter